

Reflexion und Verantwortung

Auseinandersetzungen mit Karl-Otto Apel

Herausgegeben von Dietrich Böhler,
Matthias Kettner und Gunnar Skirbekk

Redaktion Christoph Schamberger

Die von Karl-Otto Apel über drei Jahrzehnte entwickelte Transzendentalpragmatik ist national wie international eine der wirkmächtigsten philosophischen Positionen der Gegenwart. Dieser Band dokumentiert die aktuellen Debatten und profiliert dabei die Transzendentalpragmatik vor allem im Kontext der Renaissance des Pragmatismus, der Neuansätze im Bereich der Rationalitätstheorie und der neuen diskursethischen Programme. Im Zentrum dieser internationalen Auseinandersetzungen steht nicht allein die Diskussion wesentlicher Denkfiguren der Transzendentalpragmatik wie reflexive Sinnkritik und regulative Ideen, sondern auch die Entfaltung des verantwortungsethischen Orientierungsgehalts der transzendentalpragmatischen Diskursethik. Eine umfassende Bibliographie der Schriften Apels komplettiert diesen Materialienband zu seiner Philosophie.

Dietrich Böhler ist Professor für Philosophie an der Freien Universität Berlin.
Matthias Kettner ist Professor für Philosophie an der Universität Witten/Herdecke.

Gunnar Skirbekk ist Professor für Wissenschaftsphilosophie an der Universität Bergen.

Suhrkamp

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie
<http://dnb.ddb.de>

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1618
Erste Auflage 2003

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 2003
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: jürgen ullrich typesatz, Nördlingen
Druck: Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Umschlag nach Entwürfen von
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt
Printed in Germany
ISBN 3-518-29218-8

1 2 3 4 5 6 - 07 06 05 04 03

Inhalt

Vorwort 9

I. Sprachpragmatik und Diskursreflexion

- 1 *Dietrich Böhler*
Dialogreflexive Sinnkritik als Kernstück der Transzen-
dentalpragmatik. Karl-Otto Apels Athene im Rücken ... 15
- 2 *Jürgen Habermas*
Zur Architektonik der Diskursdifferenzierung.
Kleine Replik auf eine große Auseinandersetzung 44
- 3 *Geert Keil*
Über den Einwand einer anderen möglichen Vernunft .. 65
- 4 *Micha H. Werner*
Ist das Böse selbst-verständlich?
Zur Diskussion über »einfache Imperative« – ein Versuch,
mit Apel gegen Apel zu denken 83
- 5 *Jens Peter Brune*
Mitverantwortung und Selbstverantwortung im
argumentativen Dialog 97
- 6 *Alberto M. Damiani*
Die Verbindlichkeit des argumentativen Dialogs.
Zur transzendentalpragmatischen Differenz von
»Überzeugen« und »Überreden« 113
- 7 *Holger Burckhart*
Karl-Otto Apels transzendente Pragmatik und
Ernst Cassirers *Philosophie der symbolischen Formen* –
eine Konfrontation 122

II. Streit um »Wahrheit« und regulative Ideen

- 8 *Albrecht Wellmer*
Der Streit um die Wahrheit.
Pragmatismus ohne regulative Ideen 143

9	<i>Karl-Otto Apel</i>	
	Wahrheit als regulative Idee	171
10	<i>Audun Øfsti</i>	
	Apriori der idealen Kommunikationsgemeinschaft: metaphysische oder dialogpragmatische Implikationen? – Einige Bemerkungen zu Albrecht Wellmer	197
11	<i>Boris Rähme</i>	
	Die Rede von Wahrheitsansprüchen und ihre Konsequenzen	220
12	<i>Gunnar Skirbekk</i>	
	Wahrheit und Begründung. Überlegungen zu epistemischen Begriffen und Praktiken	236
13	<i>Horst Gronke</i>	
	Die Relevanz von regulativen Ideen zur Orientierung der Mit-Verantwortung. Eine Verteidigung von Apels transzendentaler Transformation des Pragmatismus	260

III. Diskursethik als Verantwortungsethik

14	<i>Adela Cortina</i>	
	Das Prinzip Mit-Verantwortung im Spannungsfeld von Politik, Recht und Moral	285
15	<i>Matthias Kettner</i>	
	Gewirth oder Apel? Alternative Letztbegründungsstrategien in der Ethik	303
16	<i>Marcel Niquet</i>	
	Reziprozität und Befolgungsgültigkeit. Grundzüge einer realistischen Moraltheorie	315
17	<i>Ricardo Maliandi</i>	
	Die Pflicht zur Mitverantwortung. Ethische Wertung zwischen Prinzipienethik und Situationsethik	334
18	<i>Tilman Lücke</i>	
	Zwischen Völkerrecht und Verantwortungsethik: Militärinterventionen in der Perspektive der Moralphilosophie Karl-Otto Apels	350

IV. Anhang

Hinweise zu den Autoren	367
Begriffs- und Sachregister	373
Personenregister	378
Literaturverzeichnis	382
Schriften von Karl-Otto Apel	399

Boris Rähme
Die Rede von Wahrheitsansprüchen
und ihre Konsequenzen

Das Konzept des Gültigkeitsanspruchs spielt eine zentrale Rolle in der diskurspragmatischen Erläuterung von Verständigungs- und Begründungspraktiken. So beruhen z. B. die Unterscheidung zwischen ›kommunikativem Handeln‹ und ›Diskurs‹ sowie die Differenzierung verschiedener Typen von Sprechakten ebenso auf dem Explikationspotential, das der Rede von Gültigkeitsansprüchen zuge-
traut wird, wie das diskurspragmatische Verständnis sprachlicher Kommunikation als normativ strukturierter Praxis: Kommunikatives Handeln beruht auf der gegenseitigen *Anerkennung* erhobener Gültigkeitsansprüche, während der Diskurs als ›Reflexionsform des kommunikativen Handelns‹ dort in Gang kommt, wo Gültigkeitsansprüche *problematisch* werden; Sprechakttypen lassen sich unterscheiden, *sofern* in ihnen jeweils verschiedene Gültigkeitsansprüche in den Vordergrund treten; und *weil* Sprecher Gültigkeitsansprüche erheben, erlegen sie sich durch ihre Sprechhandlungen bestimmte Rechtfertigungs- und Begründungsverpflichtungen auf, denen nachzukommen von anderen Sprechern legitimerweise eingefordert werden kann. Im folgenden wird es ausschließlich um den Wahrheitsanspruch gehen, also nur um einen der vier bzw. drei von Apel und Habermas rekonstruierten Gültigkeitsansprüche der Rede,¹ obwohl einige der Argumente, die ich vorbringen werde, in analoger Weise auch im Blick auf die anderen Gültigkeitsansprüche formuliert werden können.²

Als unmittelbare Konsequenz der Verwendung des Konzepts ›Wahrheitsanspruch‹ in der philosophischen Erläuterung der diskursiven Praxis ergibt sich das Erfordernis, die Frage zu beantworten, unter welchen Bedingungen Wahrheitsansprüche zu Recht und unter welchen Bedingungen sie zu Unrecht erhoben werden. Offenbar wird

1 Während Apel neben Wahrheit, normativer Richtigkeit und Wahrhaftigkeit auch Verständlichkeit bzw. Sinnhaftigkeit als einen genuinen Gültigkeitsanspruch zählt, scheint Habermas in dieser Frage unentschieden zu sein.

2 Vgl. Rähme 2001.

die Antwort wesentlich von der jeweils angebotenen Explikation des Wahrheitsbegriffs abhängen. Denn an dieser Explikation muß sich zumindest *mitentscheiden*, was unter der Rede von Wahrheitsansprüchen und ihrer Einlösung eigentlich zu verstehen ist. Doch eine Explikation des Wahrheitsbegriffs kann von sich aus nicht schon alles liefern, was zum Verständnis der Rede vom ›berechtigten‹ und ›unberechtigten Erheben‹ von Wahrheitsansprüchen nötig ist: Sprecher können auch zufällig ›die Wahrheit sagen‹, zufällig eine wahre Aussage behaupten.³ Die Wahrheit einer Aussage, daß p, ist daher keine hinreichende Bedingung für die Berechtigung bzw. Richtigkeit einer Behauptung, daß p. Ist sie eine notwendige Bedingung? Aus dem einfachen Grund, daß es anderenfalls unsinnig wäre, den *Wahrheitsanspruch* als konstitutives Element von Behauptungshandlungen anzusehen, muß diese Frage m. E. mit ›ja‹ beantwortet werden. Weil wir jedoch, wie Habermas bemerkt, auf die Wahrheitsbedingungen von Aussagen keinen ›direkten, durch Gründe ungefilterten Zugriff‹ haben, kann sich die Berechtigung von Sprechern, Wahrheitsansprüche zu erheben, ›nur im Durchgang durch das Medium verfügbarer Gründe *erweisen*‹.⁴ Die von der Diskurspragmatik zu beantwortende Frage, unter welchen Bedingungen *Wahrheitsansprüche* als *Wahrheitsansprüche* eingelöst wären, kann demnach im Blick auf Habermas' These präzisiert werden, daß solche Ansprüche *allein* durch Gründe eingelöst werden können: Unter welchen Bedingungen wäre die Begründung einer behaupteten Aussage tatsächlich eine Einlösung des mit der entsprechenden Behauptung erhobenen Wahrheitsanspruchs?

Zur Verdeutlichung der Problemsituation möchte ich zunächst ein Argument darstellen, mit dessen Hilfe Richard Rorty zu zeigen beansprucht, daß der Wahrheitsbegriff und insofern auch das Konzept des Wahrheitsanspruchs in der Explikation der diskursiven Praxis *keine* Rolle spielen sollten. *Innerhalb* dieser Praxis werde das

3 Ich denke hier nicht an Ratespiele, in denen der Ratende, sofern er wirklich *bloßrät*, rein zufällig die richtige Antwort treffen kann. Denn es ist im Blick auf solche Fälle offenbar unangemessen, die jeweilige Äußerung des Ratenden als Behauptung zu kennzeichnen. Der hier relevante Fall ist vielmehr derjenige, in dem ein Sprecher eine wahre Aussage im Rückgriff auf ›Gründe‹ behauptet, die in keinerlei epistemischem Relevanzverhältnis zur behaupteten Aussage stehen, also letztlich keine (epistemischen) Gründe *sind*. Vgl. dazu Rähme 2001.

4 Habermas 1999 c, S. 284 (erste Hervorh. B. R.).

Wort ›wahr‹ zwar legitimerweise zu bestimmten Zwecken verwendet, in der explizierenden und erläuternden Rede *über* diese Praxis aber habe es nichts zu suchen. Der Ausdruck ›wahr‹ hat Rorty zufolge »no explanatory use, but merely a disquotational use, a commending use, and [...] a ›cautionary‹ use.«⁵ Wenn es um die Bestimmung dessen gehe, was Argumentierende sinnvollerweise anstreben und worum sie sich *in* ihrem Argumentieren sinnvollerweise bemühen können, so füge die Bezugnahme auf Wahrheit der Bezugnahme auf Begründung nichts Relevantes hinzu: »[W]hat philosophers have described as the universal desire for truth is better described as the universal desire for justification.«⁶ (I)

Anschließend werde ich auf das Kompositum ›Wahrheits-Anspruch‹ und seine systematische Rolle in der diskurspragmatischen Rekonstruktion von Behauptungshandlungen eingehen. Die Rede von Wahrheitsansprüchen kann die ihr zugemutete Erklärungslast m. E. nur dann tragen, wenn ihr ein hinreichend *starker* Begriff der Einlösbarkeit von Wahrheitsansprüchen durch Gründe zugeordnet wird. Hinreichend stark wäre ein solcher Begriff, wenn er es erlauben würde, den Merkmalen der Nicht-Gradualität und Stabilität (Unverlierbarkeit) gerecht zu werden, die unserem Vorverständnis von ›Wahrheit‹ und der gewöhnlichen Verwendung des Wahrheitsprädikats grammatisch eingeschrieben sind.⁷ Denn es sind vor allem *diese* Merkmale des Wahrheitsprädikats, auf die sich das diskurspragmatische Verständnis von *Wahrheitsansprüchen* als ›absolut‹ bzw. universal stützen kann und muß.⁸ (II)

Rortys These, daß der Wahrheitsbegriff in der Bestimmung des ›Ziels der Forschung‹ – allgemeiner: des Ziels der Argumentation – keine Rolle spielen sollte, ist freilich haltbar nur unter der Voraussetzung, daß sich die Rede von Begründung ohne Rekurs auf den

5 Rorty 1998 b, S. 22. Rorty hat inzwischen den ›warnenden‹ Gebrauch des Wahrheitsprädikats als den *einzigsten* nur schwer verzichtbaren ausgezeichnet. Darauf komme ich zurück.

6 Rorty 2000 a, S. 2.

7 Ich beziehe mich hier und im folgenden ausschließlich auf die Verwendung des Wahrheitsprädikats in bezug auf *Aussagen*. Vgl. dagegen Skirbekk (in diesem Band) u. Wellmer 2001, bes. S. 51.

8 Daß es sich bei den Bestimmungsstücken ›Stabilität‹ und ›Nicht-Gradualität‹ um *gültige* Bestandteile unseres Vorverständnisses von ›Wahrheit‹ handelt, setze ich in diesem Beitrag voraus.

Wahrheitsbegriff adäquat verstehen läßt. Ich werde dafür argumentieren, daß diese Voraussetzung falsch ist und zu Unstimmigkeiten in Rortys Bemerkungen über Wahrheit und Begründung führt. Wenn aber ›Begründung‹ nicht ohne Bezug auf ›Wahrheit‹ erläutert werden kann, so kann auch ›Wahrheit‹ nicht restlos durch einen – und sei es idealisierten – Begriff der Begründbarkeit expliziert bzw. auf einen solchen *reduziert* werden. Zum Schluß werde ich daher für die These argumentieren, daß die Begriffe der Wahrheit und der Begründung wechselseitig aufeinander angewiesen sind und insofern nur *zusammen* verstanden werden können. (III)

I.

Rorty bestreitet, daß es zwischen Wahrheit und Begründbarkeit einen Unterschied gibt, der für die diskursive Begründungspraxis einen *Unterschied macht*.⁹ Dabei kann er sich prima facie auf den Hinweis stützen, daß die normativen Gehalte der beiden folgenden Forderungen, bezogen auf lokale Begründungskontexte, identisch sind:¹⁰ (a) ›Prüfe, ob die Aussage, daß p, wahr ist!‹ (b) ›Prüfe, ob die Aussage, daß p, überzeugend begründet werden kann!‹ Was Adressaten von (a) und (b) immer nur *tun* können, ist folgendes: *Gründe suchen, erwägen und prüfen, anerkennen oder ablehnen*. Dies gilt selbst in Fällen ›einfacher‹ Beobachtungsaussagen, in denen die beste Weise des Begründens oftmals darin besteht, zu sagen: ›Sieh doch hin – und überzeuge dich selbst, daß meine Interpretation der Sache stimmt!‹ Nehmen wir einmal an, der Adressat von (a) liefere eine intersubjektiv überzeugende Begründung oder Widerlegung der Aussage, daß p. Es würde dann offenbar keinen Sinn machen, ihm vorzuwerfen: ›Du hast zwar eine überzeugende Begründung (Widerlegung) der Aussage, daß p, geliefert, aber eigentlich solltest du doch prüfen, ob es *wahr* ist, daß p, und was *dies* angeht, hilft uns deine Begründung (Widerlegung) nicht weiter.‹ Die möglichen Handlungsweisen, die

9 Er will jedoch nicht bestreiten, *daß* es zwischen beiden einen Unterschied gibt. Darauf komme ich zurück.

10 Rorty meint allerdings, daß *nur* über lokale Begründungskontexte sinnvoll gesprochen werden kann. Eine Reflexionsperspektive, die es erlauben würde, invariante Strukturen aller *möglichen* Begründungskontexte aufzudecken und zu schematisieren, stehe uns nicht zur Verfügung. Vgl. Rorty 1998 b, S. 19.

als Erfüllung der Forderung (a) in einer gegebenen Situation S gelten dürfen, unterscheiden sich nicht von den möglichen Handlungsweisen, die als Erfüllung der Forderung (b) in S gelten dürfen. Rorty bezieht sich auf James' Version der Pragmatischen Maxime, wenn er schreibt:

[I]f something makes no difference to practice, it should make no difference to philosophy. [...] I cannot bypass justification and confine my attention to truth: assessment of truth and assessment of justification are, when the question is about what I should believe now, the same activity.¹¹

Die Ununterscheidbarkeit der normativen Gehalte von (a) und (b) in lokalen Begründungskontexten deutet Rorty allerdings nicht im Sinne einer intensionalen Äquivalenz der Prädikate ›ist wahr‹ und ›ist begründet‹. Er meint vielmehr, daß die Differenz zwischen beiden größer nicht sein könnte: »One difference between truth and justification is that between the unrecognizable and the recognizable.«¹² Irrelevant für die diskursive Begründungspraxis und daher auch nutzlos für ihre Explikation sei der Wahrheitsbegriff nicht etwa, weil es keine Wahrheit gebe oder weil Wahrheit und Begründung dasselbe seien, sondern weil das Streben nach Wahrheit einem Streben nach etwas gleichkomme, das selbst wenn man es erreicht hätte, nicht als solches erkennbar wäre: »[Y]ou cannot aim at something, cannot work to get it, unless you can recognize it once you have got it.«¹³

II.

Ein Ausgangspunkt von Habermas' und Apels Versuch, den Wahrheitsbegriff diskurspragmatisch zu explizieren, war bekanntlich die These, daß das »Konzept der Gültigkeit eines Satzes [nicht] unabhängig vom Konzept der Einlösung eines mit der Äußerung dieses Satzes erhobenen Geltungsanspruchs geklärt werden kann.«¹⁴ Das Konzept des Wahrheitsanspruchs sollte dabei die traditionelle Frage

¹¹ Rorty 1998 b, S. 19. Rorty muß diesen Befund freilich auf solche Kontexte einschränken, in denen es darum geht, was sich *jetzt* glauben soll (vgl. ebd.).

¹² Rorty 2000 a, S. 2. Für eine Kritik dieser spekulativ metaphysisch anmutenden, jedenfalls ganz und gar nicht pragmatistischen These siehe McDowell 2000.

¹³ Rorty 2000 a, S. 2.

¹⁴ Habermas 1981, S. 424.

nach der Bedeutung des Wahrheitsbegriffs einer Antwort zugänglich machen, deren Kernstück in einer Rekonstruktion der normativen Struktur von argumentativen Verständigungen über die Berechtigung von Behauptungshandlungen besteht. Wahrheit ist, so läßt sich eine grundlegende These von Habermas und Apel pointieren, kein *isolerbarer* Gegenstand philosophischer Theoriebildung. Als von vornherein auf die *Rede-* und insbesondere auf die *Argumentationspraxis* bezogenes Gültigkeitskonzept erschließt sich der Wahrheitsbegriff der philosophischen Explikation nur im Kontext einer Rekonstruktion dessen, was Sprecher als Kommunikations- und Argumentationsteilnehmer *tun*, wenn sie Aussagen behaupten, bezweifeln oder bestreiten.

Indem ein Sprecher behauptet, daß p, erhebt er, so lautet die diskurspragmatische Erläuterung, gegenüber anderen – letztlich gegenüber allen möglichen anderen – Sprechern den Anspruch, etwas Wahres und daher Anerkennungswürdiges zu behaupten. Dieser Anspruch *gegenüber* anderen ist derselbe, den der Sprecher auch *an* sich und seine Behauptung stellt, bzw. derselbe, *mit* dem er seine Behauptungshandlung ausführt:

Wahrheit ist ein Geltungsanspruch, den wir mit Aussagen verbinden, indem wir sie behaupten. [...] Indem ich etwas behaupte, erhebe ich den Anspruch, daß die Aussage, die ich behaupte, wahr ist. Diesen Anspruch kann ich zu Recht oder zu Unrecht erheben.¹⁵

Den Begründungs- bzw. Rechtfertigungsverpflichtungen, die sich Sprecher als Behauptende selbst auferlegen, korrespondiert die Öffnung ihrer jeweiligen Behauptungen gegenüber der Kritik und der möglichen Begründungseinforderung durch andere Sprecher.¹⁶ Neben den Ansprüchen auf normative Richtigkeit, expressive Wahrhaftigkeit und dialogische Verständlichkeit ist der Wahrheitsanspruch einer der möglichen Ansatzpunkte für die Kritik von Sprechhandlungen. Er stellt eine der möglichen Hinsichten dar, in denen z. B. über die Berechtigung von Behauptungen argumentativ gestritten, argumentativer Dissens festgestellt, aber auch argumentatives Einverständnis erzielt werden kann.

¹⁵ Habermas 1984, S. 129.

¹⁶ Vgl. dazu Böhlers Rekonstruktion der hier zugrundeliegenden normativen Konstellation als dialog- und behauptungskonstitutives Versprechen. (Böhler 2001 a)

Einen unverzichtbaren Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, wie der Ausdruck ›Wahrheitsanspruch‹ eigentlich verstanden werden sollte, liefert die Grammatik der alltäglichen Verwendung des Wahrheitsprädikats und unser Vorverständnis des Wahrheitsbegriffs, das sich in dieser Verwendung zum Ausdruck bringt. Selbst wenn man die ›korrespondenztheoretischen‹ Intuitionen des Alltagsrealismus außen vor läßt und sich ausschließlich an die grammatischen Charakteristika der Verwendung des Wahrheitsprädikats hält, gelangt man zumindest zu *zwei* verschiedenen Merkmalen, welche der Rede von Wahrheitsansprüchen Beschränkungen (›constraints‹) auferlegen: (a) Nicht-Gradualität und (b) Stabilität (Unverlierbarkeit).

Das Wahrheitsprädikat (a) als nicht graduell abstufbar zu verstehen bedeutet – z. B. mit Frege – anzuerkennen, daß es einer behaupteten Aussage, einer Überzeugung oder Meinung usw. nur vollständig zu- oder vollständig abgesprochen werden kann, also keine sinnvolle Verwendung im Komparativ hat.¹⁷ Wahrheit (b) als stabil zu verstehen heißt – z. B. mit Rorty – anzuerkennen, daß das Prinzip »once true, always true« gilt, oder – mit Putnam – anzuerkennen, daß Wahrheit ›unverlierbar‹ ist.¹⁸ Der Wahrheitswert einer behaupteten Aussage, einer Meinung, Vermutung oder Überzeugung bleibt bei entsprechenden Anpassungen bzw. »Abwandlungen« (Øfsti) der Zeit-, Ort- und Person-Indices über variable Zeiten, Orte und Personen (Behaupter, Meinungsträger usw.) hinweg *konstant*.¹⁹ Was ergibt sich daraus für die Erläuterung des Sinns der Rede von Wahrheitsansprüchen?

Wenn mit Behauptungen absolute Wahrheitsansprüche erhoben werden, dann kann eine Behauptung selbst dann unberechtigt sein, wenn die behauptete Aussage von einer beliebig großen Gruppe von Sprechern als überzeugend begründet und die Behauptung daher als berechtigt *bewertet* wird. Daraus darf freilich nicht der zu absurden Konsequenzen führende Schluß gezogen werden, nur wahre Aussagen seien *rational* behauptbar und alle Behauptungen von zwar für wahr gehaltenen, aber falschen Aussagen irrational. Die »Rationalität

17 »Die Wahrheit verträgt kein Mehr oder Minder.« Frege 1993, S. 32.

18 Rorty 2000 b, S. 57; Putnam 1981, S. 82 f.

19 Wenn ich im folgenden von dem absoluten Wahrheitsbegriff und absoluten Wahrheitsansprüchen spreche, dann verwende ich den Ausdruck ›absolut‹ ausschließlich im Sinne der Konjunktion von (a) und (b).

eines Urteils [impliziert] nicht dessen Wahrheit, sondern nur seine begründete Akzeptabilität in einem gegebenen Kontext.«²⁰ Wenn aber die Wahrheit einer Aussage keine notwendige Bedingung für ihre rationale Behauptbarkeit ›in einem gegebenen Kontext‹ darstellt, dann kann – sofern Sprecher nichts behaupten können, ohne Wahrheitsansprüche zu erheben – der Rationalitätsstatus einer Behauptung ihren Berechtigungsstatus nicht *erschöpfend* bestimmen.²¹ Denn niemand würde wohl bestreiten wollen, daß man für eine falsche Aussage zu Recht keinen *Wahrheitsanspruch* erheben kann. Berechtigte Behauptbarkeit muß demnach mehr umfassen als begründete Akzeptabilität in einem gegebenen Kontext. Andererseits aber muß dieses ›Mehr‹ als *in* der Begründungspraxis, d. h. *durch* den jeweils in Kontexten zu erbringenden Nachweis begründeter Akzeptabilität prinzipiell einholbar verdeutlicht werden. Denn sonst bliebe wiederum schleierhaft, welche erklärende Rolle der Zuschreibung von Wahrheitsansprüchen in der Erläuterung unserer diskursiven Praxis, die sich als solche ja notwendigerweise in partikularen Kontexten abspielt, zukommen könnte. Was hier fraglich wird, ist der normative Zusammenhang bzw. das normative Verhältnis zwischen dem Wahrheitswert einer behaupteten Aussage, daß p, einerseits und dem Berechtigungsstatus der Behauptung, daß p, andererseits.

Apel schlägt vor, den hier gesuchten Zusammenhang zwischen Wahrheit und Begründung durch die regulative Idee des Konsenses der unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft zu explizieren, also die jeweils in partikularen Kontexten situierten Begründungsbemühungen regulativ auf ein deindexikalisiertes Konzept der Begründbarkeit zu beziehen, welches zugleich den Sinn von ›Wahrheit‹ wiedergeben soll. Putnam hat eine Zeitlang versucht, ihn durch das Konzept der rationalen Akzeptierbarkeit unter epistemisch idealen Bedingungen zu erläutern. Crispin Wright will ihm, ohne Bezug auf regulative Ideen oder epistemisch ideale Bedingungen, durch den Neologismus ›superassertibility‹ gerecht werden.²² Ich will an dieser Stelle nicht den einen oder anderen Versuch einer solchen Explikation verteidigen, sondern nur darauf hinweisen, daß das Konzept des *Wahrheitsanspruchs* sein Erklärungspotential verliert, wenn es nicht

20 Habermas 1999 a, S. 108.

21 Vgl. dazu Lafont 1999, Kap. 6.

22 Vgl. Wright 1992.

gelingt, einen normativen Zusammenhang zwischen Begründung und Wahrheit deutlich zu machen – in dem Moment also, in dem die performative, jeweils hier und jetzt durch überzeugende Gründe zu erweisende rationale Akzeptierbarkeit von Behauptungen nicht mehr auf eine Erläuterung dessen bezogen werden kann, was es heißt, einen nicht auf besondere Zeiten, Personen oder Orte beschränkten *Wahrheitsanspruch* zu Recht zu erheben.

Genau dies zeigt sich in den neueren wahrheitstheoretischen Arbeiten von Habermas. Anders als Apel²³ hat sich Habermas durch Argumente von Albrecht Wellmer und Cristina Lafont davon »überzeugen lassen«,²⁴ daß ein sinnvoller Begriff der absoluten Einlösung von Wahrheitsansprüchen nicht zu haben ist. Zwar will er die diskursive Praxis weiterhin mit Hilfe des Konzepts des Wahrheitsanspruchs erläutern, Wahrheit andererseits aber als einen »über alle potentiell verfügbaren Evidenzen *hinausweisenden* Anspruch«²⁵ verstehen. Mit Habermas' Kennzeichnung von Wahrheit als Gültigkeitstyp, »der alle möglichen Rechtfertigungen transzendiert«,²⁶ wird aber bereits seine These, daß Sprecher mit ihren Behauptungen Wahrheitsansprüche erheben, unplausibel: Träfe es zu, daß jeder, der Wahrheit beansprucht, begründungstranszendente Gültigkeit beansprucht, dann wäre das Erheben und die Zuschreibung von Wahrheitsansprüchen vergleichbar mit dem Unterhalten bzw. der Zuschreibung prinzipiell unerfüllbarer Wünsche, irrationalen Wollens oder auch irrationaler, weil prinzipiell nicht erreichbarer Zielsetzungen.²⁷ Jeder – ernsthaft erhobene, nicht bloß fingierte – An-

23 Vgl. Apel 2002 b.

24 Vgl. z. B. Habermas 1999 a, S. 50. Zu den entsprechenden Argumenten vgl. z. B. Wellmer 1993 a; Lafont 1994.

25 Habermas 1999 c, S. 288.

26 Ebd.

27 Auf diesen Punkt weist Rorty hin, wenn er schreibt: »There are, to be sure, what Lacanians call impossible, indefinable, sublime objects of desire. [...] On my view truth is just such an object. It is too sublime, so to speak, to be either recognized or aimed at.« (Rorty 2000 a, S. 2) Anders als »Sollen«, impliziert »Wollen« oder »Wünschen« nicht »Können«. Insofern gibt es zwar irrationales Wollen und Wünschen, aber es gibt kein irrationales Sollen. Jede Explikation der diskursiven Praxis, die mit Soll-Konzepten arbeitet, indem sie etwa Gültigkeitsansprüche und daraus sich ergebende Begründungsverpflichtungen zuschreibt, ist daher darauf angewiesen, ein dem Verpflichtungssinn ihrer Soll-Konzepte korrespondierendes mögliches Können verständlich zu machen.

spruch, der nicht allein de facto, sondern prinzipiell uneinlösbar ist, kann nicht anders denn als Ausdruck einer undurchschauten und irrationalen Selbstüberschätzung dessen gedeutet werden, der ihn erhebt. Und jede Explikation von Behauptungshandlungen, die solche irrationalen Ansprüche als konstitutiv für die von ihr explizierte Praxis *behauptet*, untergräbt ihren eigenen Rationalitätsanspruch, indem sie sich jener systematischen Selbstüberschätzung, die sie den Behauptungen aufstellenden Teilnehmern der diskursiven Praxis implizit attestiert, selbst schuldig macht.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich m. E. ein Konsistenzkriterium für jede als explanatorisch intendierte Verwendung des Konzepts »Wahrheitsanspruch«: Wenn man in der Rekonstruktion der Pragmatik von Begründungspraktiken den Begriff des Wahrheitsanspruchs verwendet und zugleich die Merkmale der Unverlierbarkeit und Nichtgradualität als Orientierungsinstant der Erläuterung dessen annimmt, was den Wahrheitsanspruch zum Wahrheitsanspruch macht, dann muß man auch ein Konzept der Einlösbarkeit von Wahrheitsansprüchen bereitstellen, welches die nicht-graduelle und stabile Funktionsweise des Wahrheitsprädikats modelliert. Das eine ist ohne das andere nicht zu haben.²⁸

Apels und Rortys Überlegungen zum Wahrheitsbegriff sind nach diesem Konsistenzkriterium auf jeweils unterschiedliche Weise intern konsequent und folgerichtig. Apel stellt mit dem Konzept des universalen argumentativen Konsenses eine – freilich umstrittene – Möglichkeit bereit, den absoluten Sinn von »Wahrheit« im Bezugsrahmen einer sprachpragmatischen Theorie der Gültigkeitsansprüche zu denken: Ein Wahrheitsanspruch wird für eine Aussage im absoluten Sinn zu Recht erhoben, wenn diese Aussage in der unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft, d. h. unter Berücksichtigung aller möglichen sinnvollen Argumente und Einwände, konsensfähig wäre.²⁹ Rorty dagegen hält die Rede von einer – wie Apel es im Anschluß an Peirce nennt – »argumentativ nicht mehr überbietbaren Einlösung von Wahrheitsansprüchen« bzw. die Idee eines Konsenses, gegen den »keine kritischen Argumente mehr vorgebracht werden«³⁰ könnten, für unverständlich. Ebenso wie Habermas ist auch Rorty

28 Vgl. dazu Rähme 2001.

29 Vgl. Apel, Auseinandersetzungen, S. 81-193.

30 Apel 2002 b, S. 120.

der Ansicht, daß Wahrheit ›alle möglichen Rechtfertigungen transzendiert‹.³¹ Allerdings zieht er, anders als Habermas, aus dieser These den naheliegenden Schluß, daß Wahrheit kein normatives Bewertungskonzept der diskursiven Praxis sein kann, und schreibt Sprechern daher keine Wahrheitsansprüche, sondern nur Begründbarkeitsansprüche gegenüber möglichst umfassenden Auditorien zu. Der – im oben erläuterten Sinn – absolute (indexfreie und nicht-graduelle) Wahrheitsbegriff könne in unserer Begründungspraxis, die sich jeweils in begrenzten Kontexten abspiele, keinen Ort haben. Nicht begründete *und* wahre, sondern schlicht begründete Meinungen seien das ›Ziel der Forschung und Argumentation‹. Rorty will den Wahrheitsbegriff sowohl als Thema wie auch als explanatorisches Konzept aus dem philosophischen Diskurs ausrangieren.

III.

Der Behauptung, daß der Wahrheitsbegriff in der Erläuterung der diskursiven Praxis keine Rolle spielen sollte, korrespondiert Rortys These, daß es für die Berechtigung eines Sprechers, die Aussage, daß p, zu behaupten, unerheblich ist, ob es – in dem von Rorty zwar als Faktum des Sprachgebrauchs anerkannten, aber als philosophisch irrelevant ausrangierten absoluten Sinn von ›wahr‹ – wahr ist, daß p. Daß manche Aussagen unverlierbar und nicht graduell wahr sind und manche nicht, will Rorty nicht bestreiten.³² Bestreiten will er vielmehr, daß die Wahrheit oder Falschheit von behaupteten Aussagen als kontexttranszendierender Faktor darüber mitentscheidet, ob in lokalen Kontexten aufgestellte Behauptungen berechtigt oder unberechtigt sind:

[T]he rightness or wrongness of what we say *is* just for a time and a place. [...] I cannot give any content to the idea of nonlocal correctness of assertion. If we shift from correctness and warrant to truth, then I suppose we might say, noncontroversially if pointlessly, that the truth of what we say is not just for a time or place. But that high-minded platitude is absolutely

31 Genau dies kommt in Rortys These zum Ausdruck, Wahrheit sei – im Gegensatz zu Begründung – ›unrecognizable‹. Vgl. dazu McDowells Kritik in McDowell 2000, bes. S. 120.

32 Vgl. z. B. Rorty 2000 b, S. 57.

barren of consequences, either for our standards of warranted assertibility or for any other aspect of our practices.³³

Rorty vertritt hier zwei Thesen: 1. Die Richtigkeit (›correctness‹) bzw. die Berechtigung einer Behauptung ist lokal, d. h. in den Grenzen des jeweiligen Kontextes, in dem sie anhand der verfügbaren Gründe als berechtigt oder unberechtigt *bewertet* wird, restlos bestimmt; 2. Wahrheit trägt keinen Zeit-, Person- oder Ortindex. Aus diesen beiden Thesen zieht Rorty konsequenterweise den Schluß, daß Begründung und Wahrheit nichts miteinander zu tun haben: »Nichts verbindet die beiden Konzepte.«³⁴ Diese strikte Trennung von Wahrheit und Begründung ist aber, wie ich jetzt zeigen möchte, unvereinbar mit der Rolle, die Rorty dem von ihm so genannten ›warnenden Gebrauch‹ des Wahrheitsprädikats in der diskursiven Praxis zuerkennen will.

There are many uses for the word ›true,‹ but the only one *which could not be eliminated from our linguistic practice with relative ease* is the cautionary use. That is the use we make of the word when we contrast justification and truth, and say that a belief may be justified but not true.³⁵

Der ›warnende Gebrauch‹ des Wahrheitsprädikats erhält die Signifikanz, die Rorty ihm zuschreibt, zunächst aus einer unterstellten Differenz zwischen ›Wahr-Sein‹ und ›Begründet-Sein‹. Zugleich jedoch mit dieser Differenz muß Rorty *hier* offenbar einen relevanten Zusammenhang zwischen Begründung und Wahrheit ins Spiel bringen, denn ein als Warnung intendierter Hinweis darauf, daß auch eine gut begründete Aussage falsch – oder zumindest *nicht wahr* – sein könnte, macht *als* Warnung nur Sinn, wenn der Warnende zu Recht annimmt, daß die am Begründungsprozeß Beteiligten die Auszeichnung wahrer Aussagen zunächst überhaupt *anstreben*, daß sie also die Suche nach gut begründeten Aussagen zugleich als ein geeignetes Verfahren der Suche nach *wahren* Aussagen *verstehen*. Wäre dies nicht so, dann wäre kaum ersichtlich, worin die Warnung im ›warnenden Gebrauch‹ des Wahrheitsprädikats liegen sollte. Der Hinweis, daß eine Aussage zwar hier und jetzt gut begründet ist, aber dennoch falsch sein könnte, wäre dann vergleichbar mit dem Hinweis, daß diese Aussage zwar gut begründet ist, aber vor 1903 von

33 Rorty 1998 c, S. 60.

34 Rorty 1994, S. 977.

35 Rorty 2000 a, S. 4 (Hervorh. B. R.).

niemandem behauptet wurde.³⁶ Wovor warnt also ein Sprecher, der seinen Gebrauch des Wahrheitsprädikats z. B. in der Äußerung ›Was du behauptest, ist zwar sehr gut begründet, aber es könnte dennoch sein, daß es nicht wahr ist.‹ als ein Beispiel für Rortys »cautionary use« versteht?

Es läge nahe, den ›warnenden Gebrauch‹ mit Rortys Anerkennung der Unverlierbarkeit bzw. Stabilität von Wahrheit in Verbindung zu bringen. Die Warnung könnte dann im Sinne des fallibilistischen Vorbehalts verstanden werden, daß die hier und jetzt verfügbaren Gründe zwar überzeugend sind, uns aber keine (Gewißheits-) *Garantie* dafür liefern, daß es im absoluten Sinn von ›wahr‹ wahr ist, daß p. Diese Lesart scheidet jedoch aus dem offensichtlichen Grund aus, daß sie jene normative Relevanz des absoluten Wahrheitsbegriffs für die Begründungspraxis wieder ins Spiel bringt, die Rorty gerade bestreiten will. Wer keinen Wahrheitsanspruch erhebt, der kann auch nicht davor gewarnt werden, daß eine von ihm behauptete Aussage trotz ihrer überzeugenden Begründung falsch sein könnte, daß er den von ihm nicht erhobenen Anspruch – um es angemessen paradox auszudrücken – möglicherweise zu Unrecht erhoben hat.

Rorty bietet die folgende Erläuterung an: »In non-philosophical contexts, the point of contrasting truth and justification is simply to remind oneself that there may be objections [...] which have not yet occurred to anyone.«³⁷ Seltsam an dieser Stelle ist die Tatsache, daß Rorty den Sinn des warnenden Gebrauchs von ›wahr‹, desjenigen Gebrauchs also, den er einige Zeilen zuvor als den einzigen herausgestellt hat, der nicht ohne weiteres ›eliminiert‹ werden könnte, hier wiederum in Begriffen von Begründbarkeit erläutert und damit gerade das in wenigen Worten vorzuführen scheint, was er zuvor als äußerst schwieriges Unternehmen charakterisiert hat.³⁸ Wenn das Warnende am ›cautionary use« in dem Hinweis liegen soll, daß es *Einwände* (›objections‹) geben könnte, die hier und jetzt nicht

36 Auf denselben Punkt spielt Davidson (1999, S. 18) an, wenn er schreibt: »When Rorty speaks of the ›cautionary‹ use of the concept of truth, I take him to mean that it is often useful to remind people that being justified isn't necessarily being right. Is it obvious, then, that there is no sense in which the distinction matters to practice? Why remind someone of a distinction if it doesn't matter?«

37 Rorty 2000 a, S. 4.

38 Vgl. dazu auch Lafont 1994, S. 1013 f.

bekannt sind, dann hängt für Rorty offenbar alles von einer Explikation des Ausdrucks ›Einwand‹ ab, die den absoluten Wahrheitsbegriff und damit die Idee eines ›non-local correctness of assertion‹ nicht wiederum implizit ins Spiel bringt.³⁹ Eine solche Erläuterung von ›Einwand‹ würde Rorty aber, selbst wenn sie ihm gelänge,⁴⁰ bei dem Versuch, den warnenden Gebrauch des Ausdrucks ›wahr‹ und zumal dessen Unverzichtbarkeit verständlich zu machen, nicht weiterhelfen. Denn Sprecher, die nur an dem ›local correctness‹ ihrer Behauptungen *interessiert* sind, haben offenbar keinen Grund, den Hinweis auf hier und jetzt nicht bekannte Einwände als *Warnung* zu verstehen. Warum hält Rorty also am ›warnenden Gebrauch‹ des Wahrheitsprädikats fest, anstatt auch diesen zu verabschieden?

Das Hauptanliegen, das Rorty mit seiner Rede vom ›cautionary use« verbindet, besteht m. E. darin, jene fallibilistische Offenheit und Fortsetzbarkeit von Argumentationen zu retten, die er ansonsten zusammen mit der Idee einer nicht-lokalen oder kontexttranszendenten Richtigkeitsdimension von Behauptungen verabschieden müßte. Er will weiterhin von ›guten‹ und ›schlechten‹ Argumenten, von Verbesserung und Fortschritt sprechen.⁴¹ Dies kann ihm jedoch im Rekurs auf einen radikal kontextualisierten Begriff von Begründung und ein radikal lokalisiertes Konzept der Richtigkeit und Berechtigung von Behauptungshandlungen nicht gelingen. De facto argumentiert Rorty aus einer Perspektive, aus der – gemessen am Standard der internen Kohärenz – ein Verständnis von Begründung als Praxis, die sich in unverbundenen, jeweils situativ (lokal und temporal) abgeschlossenen *Episoden* abspielt, die einzige konsequente Option darstellt. Ich möchte abschließend zumindest andeuten, inwiefern die fallibilistische Idee der Offenheit und Fortsetzbarkeit

39 Eine naheliegende Erläuterung des Ausdrucks ›Einwand‹ mit Hilfe des Wahrheitsbegriffs wäre die folgende: Ein Einwand gegen die behauptete Aussage, daß p, ist ein Argument, aus dem – in einem hinreichend weiten Sinn von ›folgt‹ – folgt, daß es falsch oder zumindest unsicher ist, daß p. Ein gültiger Einwand ist ein solches Argument genau dann, wenn die Aussagen, aus denen es besteht, wahr sind.

40 Rorty schlägt einen ›soziologischen‹ Begriff von Begründung vor. Vgl. Rorty 1998 c.

41 Jedenfalls trägt eine seiner Aufsatzsammlungen den Titel »Truth and Progress«. Zumindest in programmatischer Hinsicht wäre der Titel »Progress without Truth« angemessener.

von Argumentationen den Wahrheitsbegriff als normatives Konzept eines ›non-local correctness of assertion‹ voraussetzt.

Die Idee begründeter Korrektur und Revision von Meinungen und Überzeugungen hat einen klaren Sinn nur dann, wenn die *Möglichkeit* verständlich gemacht werden kann, daß Argumentierende, die in einem Kontext A die behauptete Aussage, daß p, überzeugend begründen können, dennoch schon *in A* ihrem eigenen argumentativen Anspruch nicht gerecht werden.⁴² Nur wenn der argumentative Anspruch sich nicht in einem Anspruch auf Begründbarkeit-in-A erschöpft, sind spätere Revisionen in einer Argumentation B, also Rückzüge wie ›Wir haben uns in A geirrt, *obwohl* wir die Aussage, daß p, damals überzeugend begründen konnten‹, überhaupt als Revisionen verstehbar. Würden jeweils nur lokale, auf den aktuellen Redekontext beschränkte Begründungsansprüche erhoben, dann ginge es in A und B um zwei verschiedene Fragestellungen: ›Ist es begründbar-in-A, daß p?‹ und ›Ist es begründbar-in-B, daß p?‹. Die thematische Kontinuität, die es erlaubt, B als eine Fortsetzung von A zu verstehen, wird durch die Unterstellung gewährleistet, daß der Wahrheitswert der behaupteten Aussage, daß p, über alle möglichen Veränderungen ihres Begründungsstatus hinweg sowie in allen möglichen temporal oder lokal getrennten Kontexten ihrer Thematisierung konstant bleibt, so daß es in A und B um *dieselbe* Frage gehen kann: ›Ist es wahr, daß p?‹

In genau diesem Sinn muß auch Rorty die normative Relevanz des kontexttranszendenten Wahrheitsbegriffs für die diskursive Begründungspraxis voraussetzen, wenn er den warnenden Gebrauch des Wahrheitsprädikats als »gesture toward an unpredictable future«⁴³ charakterisiert, also als Hinweis auf die niemals auszuschließende Möglichkeit, daß in der Zukunft triftige Einwände gegen bislang überzeugend begründete Aussagen oder Überzeugungen geltend gemacht werden könnten. Ohne die Unterstellung, daß es uns in Argumentationen *hic et nunc* um begründete *und* wahre Resultate geht, bliebe diese Geste leer.

Wenn diese Überlegungen zutreffen, dann zeigen sie, daß die Frage ›Wahrheit *oder* Begründung als Ziel der Forschung/Argumentation?‹ falsch gestellt ist. Weil wir nicht erläutern können, was es *heißt*, eine

42 Ich danke Audun Øfsti für eine Diskussion dieses Arguments.

43 Rorty 2000 a, S. 4.

behauptete Aussage zu begründen, zu bezweifeln oder zu kritisieren, ohne den Wahrheitsbegriff – bzw. *einen* ›absoluten‹ Gültigkeitsbegriff⁴⁴ – ins Spiel zu bringen, kann Rortys Versuch nicht gelingen, ›Wahrheit‹ aus der philosophischen Reflexion *über* die Begründungspraxis – die ja als argumentativ strukturierte Reflexion in den Bereich der von ihr reflektierten Praxis fällt und insofern immer auch Selbstreflexion sein sollte – auszurangieren. Zugleich zeigen sie aber auch, daß zwischen Wahrheit und Begründung keine eindeutige Erklärungs- oder gar Reduktionsrichtung besteht. Insofern sprechen sie zum einen *für* die Angemessenheit des grundlegenden Motivs *epistemischer* Wahrheitstheorien, einen internen Zusammenhang zwischen Wahrheit und Begründbarkeit bereits in der Erläuterung des Sinns von ›Wahrheit‹ aufzusuchen. Zum anderen aber sprechen sie auch *gegen* die in vielen der bislang vorgebrachten epistemischen Definitionen angelegte Tendenz zu einem epistemologischen Reduktionismus in der Wahrheitstheorie. Ein solcher Reduktionismus in bezug auf Wahrheit ist schlicht zirkulär, denn die Kategorie des Epistemischen ist, wie ich zu zeigen versucht habe, selbst nur im Rückgriff auf den Wahrheitsbegriff *verstehbar*.

44 Siehe Fußnote 19.